

Satzung des Bürger- und Heimatvereins Dötlingen e.V. Körperschaft

§1

- 1.) Der am 12.03.1951 in Dötlingen (Oldbg) gegründete Verein hat seinen Sitz in Dötlingen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist im Vereinsregister in Oldenburg unter Nr. VR 45 vom 19.02.1953 eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.) Zweck des Vereins ist Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Wahrung bäuerlicher Sitten und Gebräuche und die der plattdeutschen Sprache, die Erhaltung der Naturschönheiten des Dorfes und seiner Umgebung.
- 3.) Der Bürger- und Heimatverein vertritt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Interessen der Bürger gegenüber der politischen Gemeinde.

§2

- 1.) Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

- 1.) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- 2.) Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, sich für die Interessen des Vereins einzusetzen.
- 3.) Zu Ehrenmitgliedern kann die Gemeinschaft Mitglieder und sonstige Personen ernennen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinschaft erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen rechte wie Mitglieder und sind beitragsfrei.

§4

- 1.) Die Aufnahme kann bei dem Vorstand beantragt werden, der über den Antrag entscheidet. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

§5

- 1.) Die Mitgliedschaft beginnt nach Entrichten des Jahresbeitrages.

§6

- 1) die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigung mittels eines eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied
 - a) trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt
 - b) ehrlose Handlungen begeht,
 - c) sich Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder die auf der Satzung fußenden Beschlüsse des Vereins zuschulden kommen lässt,
 - d) das Ansehen des Vereins schädigt,
 - e) das Bestehen des Vereins untergräbt.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand.
Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe eine schriftliche Mitteilung zu machen. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung innerhalb eines Monats zulässig. Die endgültige Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

§7

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, solange sie ihre Verpflichtungen insbesondere die der pünktlichen Beitragszahlung, erfüllen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung zu bringen, die Interessen des Vereins zu wahren, bei der Ausbreitung des Vereins mit zu helfen und zur Verwirklichung der Ziele des Vereins nach Kräften beizutragen.

§8

- 1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern einen Beitrag. Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im Laufe des Geschäftsjahres als Bringschuld zu entrichten.

§9

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§10

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muss jährlich im 1.Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat schriftlich 2 Wochen vorher zu erfolgen.

- 2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d) Bericht sonstiger Referenten
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, soweit es seiner Beitragspflicht genügt hat, eine Stimme.
Stimmübertragung ist unzulässig.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
2/3-Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
 - a) über Satzungsänderungen
 - b) über Dringlichkeitsanträge
 - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) über die Auflösung des Vereins
- 5) Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen.
Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf (Akklamation) entschieden werden.
- 6) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied des Vereins gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
 - a) auf Anordnung des Vorstandes
 - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder
- 8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§11

- 1) der Vorstand setzt sich zusammen aus
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 - 4 dem Schriftführer
 5. dem Referenten für digitale Medien
 6. dem Veranstaltungsreferenten
 7. dem Referenten für Vereineigentum
- 2) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Es können höchstens zwei Ämter von einer Person bekleidet werden, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Jedes 2. Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmalig die

unter den geraden Ziffern angeführten. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand vertritt die Gemeinschaft in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.

Gesetzlicher Vertreter der Gemeinschaft im Sinne §26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

§12

- 1) Zur Prüfung der Finanzgebarung müssen 2 Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mit Ablauf von einem Jahr scheidet der jeweils zuerst gewählte aus. Wiederwahl ist zulässig.
Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.
Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§13

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden.

§14

Erfüllungsort für jeglichen Anspruch und Rechte des Vereins bzw. seiner Mitglieder oder Gläubiger ist Dötlingen (Oldb.). Gerichtsstand ist Wildeshausen.

Dötlingen, im März 2018